

Bundesrat

Drucksache 143/87

13.04.87

EG - AS - G - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktions-
programm zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen
auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

KOM(87) 90 endg.; Ratsdok. 5607/87

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1987 - 121 - 680 70 - E - So 119/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

EINLEITUNG

1. Die Gemeinschaft muß der Förderung von Jugendlichen, ihres fachlichen Könnens und ihrer Vielseitigkeit, ihres Unternehmungsgeistes und ihrer Fähigkeit, Wandel zu meistern, allergrößte Anstrengung widmen. Sie sind die entscheidenden Humanressourcen für Wachstum und Wohlstand in der Zukunft der Gemeinschaft. Heute gibt es über 53 Millionen Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren in der erweiterten Europäischen Gemeinschaft, mit Spanien sind 6,5 Millionen und mit Portugal fast 1 Million zu den bisher 46 Millionen Jugendlichen hinzugekommen.
2. Wenngleich viele Jugendliche an Bildungs- oder Ausbildungsprogrammen teilnehmen bzw. erwerbstätig sind, ist ihre hohe Arbeitslosenquote dennoch weiterhin besorgniserregend; so ist fast jeder vierte junge Mann und jede dritte junge Frau arbeitslos. Die Gesamtarbeitslosenquote der Jugendlichen hat sich in den meisten Fällen seit 1983 nicht verbessert. Auch wenn die Bevölkerungsentwicklung sich in den meisten Mitgliedstaaten günstig auswirken könnte, da die Zahl der 15- bis 24jährigen in der Gemeinschaft bis zum Ende dieses Jahrhunderts um 25 % abnehmen dürfte, verbergen sich hinter den einzelstaatlichen Statistiken über Jugendarbeitslosigkeit doch Gebiete, in denen die Quoten zwei- bis dreimal so hoch sind. Abgesehen von der persönlichen Tragik so vieler nutzlos vergeudeter Existenzen kann und darf die Gemeinschaft einen in den 90er Jahren fortdauernden Verlust oder die mangelnde Auslastung derer, die einen großen Teil ihrer erwachsenen Erwerbsbevölkerung ausmachen werden, nicht in Kauf nehmen.
3. In den letzten Jahren hat die Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf die Notwendigkeit konzentriert, Strategien zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche zu entwickeln. Sie sind in der Entschließung⁽¹⁾ des Rates zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen kurz dargestellt, in der hervorgehoben wurde, daß solche Strategien mit Berufsbildungsprogrammen als Instrument einer aktiven Beschäftigungspolitik kombiniert werden müßten.
4. Obgleich Fortschritte im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen kein Allheilmittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind und anerkannt werden muß, daß dieser Beitrag als Teil einer umfassenderen Antwort auf die Beschäftigungslage zu sehen ist, vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Förderung der Ausbildung ein grundlegender Faktor für die künftige soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist. In diesem Zusammenhang schafft ein effizientes berufliches Bildungsangebot für Jugendliche wesentliche Voraussetzungen für deren Teilnahme an Fort- und Weiterbildung während ihres gesamten späteren Erwerbslebens.
5. Die Kommissionsvorschläge in dieser Mitteilung sind eine direkte Antwort auf das Mandat des Europäischen Rates, der die Kommission und die Mitgliedstaaten auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985

(1) Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 - ABl. C 29 vom 4. Februar 1984.

in Mailand beauftragte, die erforderlichen Schritte zur konkreten Durchführung der im Bericht des "Adonnino-Ausschusses" über ein "Europa der Bürger" vorgeschlagenen Maßnahmen zu unternehmen. In diesem Bericht, dem der Europäische Rat zugestimmt hat, wird die Bedeutung der Jugendpolitik für die Europäische Gemeinschaft unterstrichen und unter anderem gefordert, "daß die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Politiken und nach Möglichkeit im Benehmen mit den Unternehmen und Sozialpartnern alles daran setzen sollten, damit alle Jugendlichen, die dies wünschen, zusätzlich zur obligatorischen Schulausbildung eine Berufsausbildung von ein- oder möglichst zweijähriger Dauer erhalten".

6. Die Kommissionsvorschläge berücksichtigen neuere Entwicklungen in der Ausbildung und Vorbereitung von Jugendlichen für das Erwachsenen- und Arbeitsleben in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Insbesondere zielen sie darauf ab, die im Juli 1983 in der Entschließung⁽²⁾ des Rates zur Berufsbildungspolitik während der 80er Jahre festgelegten gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen der neuesten Entwicklung anzupassen und ihnen einen weiteren Anstoß zu geben, unter Berücksichtigung des von der Kommission im Mai 1986⁽³⁾ vorgelegten Überblicks über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Entschließung ergriffenen Maßnahmen. Besonderes Augenmerk galt darüber hinaus der kürzlichen Erweiterung der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, Spanien und Portugal eng an den politischen Entwicklungen und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu beteiligen und dabei ihren verschiedenen nationalen Regelungen und Bedürfnissen im Ausbildungsbereich Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind die Vorschläge eine Reaktion auf die Entschließung des Rates vom 11. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums, in der die Kommission aufgefordert wird, im Jahre 1987 Vorschläge zur Ausbildung von Jugendlichen vorzulegen.
7. Insbesondere im Rahmen der Verpflichtungen aus den Römischen Verträgen sollen die Vorschläge der Kommission dazu beitragen, gemeinsame politische Maßnahmen in folgenden Bereichen weiter zu fördern:
 - a) Anhebung des Niveaus und der Qualität des beruflichen Bildungs- und Ausbildungsangebots für Jugendliche in der gesamten Gemeinschaft, um sie besser auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben vorzubereiten;
 - b) Modernisierung der verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, unter Vermeidung von Ad hoc- und Zwischenlösungen und Schärfung des Sinns für gemeinsame Verantwortung bei allen Beteiligten im öffentlichen und privaten Sektor sowie bei den freien Trägern, um alle verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren und den Bedürfnissen der Jugendlichen, der Wirtschaft und der Gesellschaft im allgemeinen zu entsprechen;

(2) ABl. C 193 vom 20.7.1983

(3) Die Berufsausbildung von Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft, KOM(86) 285 endg. vom 29.5.1986.

- c) Angebot einer qualifizierenden Ausbildungserfahrung für Jugendliche, die - angebunden an das Regelsystem der beruflichen Qualifikationen - zu einem anerkannten Abschluß führt, den Zugang zur Beschäftigung verbessert und den Jugendlichen besseres Rüstzeug für die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Verlauf des Erwachsenenlebens mitgibt.
 - d) Förderung größerer Flexibilität der Ausbildungssysteme gegenüber den vielfältigen Herausforderungen durch den raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel, so daß die Ausbildung zu einem grundlegenden und integrierenden Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird;
 - e) Stärkung der europäischen Dimension der verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes und zur Beseitigung von Hemmnissen für die Freizügigkeit in der Gemeinschaft.
8. Diese Mitteilung ist außerdem eine Folgemaßnahme zum Memorandum der Kommission zum Internationalen Jahr der Jugend vom Juli 1985 ⁽⁴⁾, das in Aussicht stellte, "weitere Vorschläge zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung Jugendlicher, ihrer Information, Beratung und Begleitung zu unterbreiten und das zweite Aktionsprogramm auf Gemeinschaftsebene (1983-1986) hinsichtlich des Übergangs Jugendlicher von der Schule ins Erwerbs- und Erwachsenenleben auszudehnen". Sie baut auf den bisherigen Erfahrungen aus diesem zweiten Programm auf, über das die Kommission dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Januar 1986 einen Zwischenbericht vorlegte ⁽⁵⁾. Darüber hinaus ergänzt diese Mitteilung das vom Rat im Juli 1986 angenommene COMETT-Programm ⁽⁶⁾ sowie die Vorschläge für das ERASMUS-Programm ⁽⁷⁾ und das "YES"-Programm ⁽⁸⁾, welche die Kommission in den letzten Monaten als unmittelbare Antwort auf den Auftrag unterbreitet hat, den ihr der Europäische Rat im Hinblick auf die notwendige Schaffung eines "Europa der Bürger" erteilt hat. Als ein Beitrag zur Erleichterung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von Bürgern der Gemeinschaft ist die Mitteilung ebenfalls Teil des im Weißbuch ⁽⁹⁾ der Kommission dargelegten Programms zur Vollendung des Binnenmarktes.
9. Berücksichtigt wurden ferner die vom Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung auf seiner Tagung vom 27. und 28. Mai 1986 abgegebene Stellungnahme (vollständiger Text der Stellungnahme siehe Anlage 2).

(4) KOM(85) 247 endg. vom 1. Juli 1985.

(5) KOM(85) 767 endg. vom 23. Dezember 1985.

(6) AB1. L 222 vom 8.8.1986, S. 17.

(7) KOM(85) 756 endg. vom 20. Dezember 1985.

(8) KOM(85) 52 endg. vom 5. März 1986.

(9) KOM(85) 310 endg. vom 14. Juni 1985.

GEGENWÄRTIGE LAGE

10. In den letzten Jahren wurde das Angebot an weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen insbesondere für die Jugendlichen bis zu 18 Jahren erheblich erweitert, obgleich die Universitäten und das Hochschulsystem im allgemeinen in den meisten Mitgliedstaaten Kürzungen in Kauf nehmen mußten. Unabhängig davon, ob es Rechtsvorschriften über Teilzeitschulpflicht im Anschluß an die Vollzeitschule gibt, oder ob die derzeitige Ausbildungskapazität allen Anforderungen gerecht werden kann, herrscht heute zumindest weitgehend Einstimmigkeit darüber, daß allen Jugendlichen die Möglichkeit für eine längere Bildungs- bzw. Ausbildungszeit geboten werden sollte, damit sie allgemeine und berufsspezifische Fertigkeiten für die Arbeitswelt vor Antritt (bzw. Versuch der Aufnahme) einer Vollzeitbeschäftigung erwerben können. Im Unterschied zu den 70er Jahren geht der Druck auf Jugendliche, ihre Ausbildung und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenenleben über das Mindestabgangsalter hinaus fortzusetzen, insbesondere von der Herausforderung der neuen Technologien und der zunehmenden Erkenntnis aus, daß Europa gut ausgebildete Arbeitskräfte benötigt, wenn es hochwertige Güter hervorbringen und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben will. Die Vorstellung, daß die allgemeine und berufliche Bildung lediglich eine aner kennenswertere Alternative zu bzw. eine Zuflucht vor Arbeitslosigkeit bietet, verliert demgegenüber rasch an Wert.

Außerdem muß der wachsenden Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß die Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen und insbesondere der wiederholt oder für längere Zeit Arbeitslosen eine unannehmbar hohe Zahl von Personen umfaßt, die über keinerlei Grundkenntnisse verfügen, nach ihrem eigenen Selbstverständnis in der Schule versagt haben, und sich deshalb nicht in der Lage sehen, einen Arbeitsplatz zu finden, bzw. zu behalten. Die Bildungs- und Ausbildungssysteme können wesentlich dazu beitragen zu verhindern, daß ein Großteil der Jugendlichen vollkommen von der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

11. Insgesamt nimmt in den Mitgliedstaaten mit dem relativen Rückgang der Zahl der Jugendlichen, die unmittelbar nach der Pflichtschulzeit eine Vollzeitbeschäftigung suchen, die Bedeutung des "Wendepunktes" am Ende der Schulpflicht ab; dies gilt umso mehr, als "Sondermaßnahmen" für arbeitslose Jugendliche in den Mitgliedstaaten zunehmend in das Regelsystem der beruflichen Bildung einbezogen oder als "Übergangsmaßnahmen" zwischen der Schule und einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis angeboten werden.

12. Die Übergangszeit zwischen dem Schulabschluß und dem Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis ist oft sehr lang und wird für die Mehrzahl der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft immer länger. Es gibt nicht nur einen einzigen Übergangspunkt, sondern eher eine Vielfalt von Abgangs- und Zugangsschwellen, die von den Jugendlichen zu bewältigen sind. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Arten von Einrichtungen und Organisationen, die berufliche Bildung, Beratung oder Arbeitserfahrung entsprechend dem spezifischen Abschnitt vermitteln, in dem die betreffenden Jugendlichen in diesem Prozeß stehen. Es muß erkannt werden, daß das berufliche Bildungsangebot in den meisten Mitgliedstaaten ziemlich

zersplittert ist, da in den letzten Jahren unterschiedliche staatliche Stellen, deren Zuständigkeiten sich im Ausbildungsbereich überschneiden, zeitlich befristete oder Intensivprogramme für Jugendliche durchgeführt haben. Die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen ihnen wird zunehmend anerkannt, und die Kommission hat in den letzten Jahren die einzelstaatlichen Behörden auf die Schwachstellen eines zersplitterten und unkoordinierten Angebots aufmerksam gemacht.

13. Zusätzlich zu den von den meisten Mitgliedstaaten in den letzten Jahren geschaffenen neuen Ausbildungsstrukturen und -programmen, die speziell auf Jugendliche zugeschnitten sind, änderten sich auf einzelstaatlicher Ebene auch die bildungspolitischen Strategien, was entweder eine erneute Zentralisierung oder eine Dezentralisierung der Bildungs- und Ausbildungssysteme beinhaltete. Insbesondere die Ausbildungs- und Beratungsangebote und die gewöhnlich daran gebundenen unterschiedlichen finanziellen Bedingungen erscheinen den Jugendlichen häufig undurchschaubar und verwirrend. Auch zahlreiche freie Träger haben versucht, die Lücken im Ausbildungsbereich für die am wenigsten qualifizierten und am stärksten gefährdeten Jugendlichen zu füllen. Angesichts dieser verschiedenen Faktoren wächst die Besorgnis der Öffentlichkeit über die Zersplitterung des Angebots für Jugendliche, und das Bedürfnis nach mehr Übersichtlichkeit und Abstimmung bei der Planung und Bereitstellung von Angeboten nimmt zu.
14. Beratung und Entscheidungshilfen sind von überaus großer Bedeutung für Mädchen und junge Frauen, die weiterhin herkömmliche Bildungs- und Ausbildungsentscheidungen treffen, d.h. Berufswahlen, die nur eine geringe Zahl von oft schlecht bezahlten Arbeitsmöglichkeiten mit geringen Aufstiegschancen eröffnen. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, um einen Wandel in den Einstellungen zu bewirken und den Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten unabhängig vom Geschlecht zu verbessern. Auch hier könnte ein koordiniertes Vorgehen aller Stellen und Organisationen, die für Beratung und Entscheidungshilfen im allgemeinen und für Mädchen im besonderen zuständig sind, dazu führen, daß gezielte Maßnahmen zur gründlichen Berufswahlvorbereitung für Mädchen weitläufig genutzt werden.
15. Anstrengungen, die darauf zielen, daß die Jugendlichen die berufliche Bildung bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus fortsetzen, können letztendlich nur Erfolg haben, wenn die Jugendlichen wissen, daß sie eine Wahlmöglichkeit haben - d.h. die Wahl zwischen einer Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten oder berufsbezogenen Tätigkeiten, die ihren persönlichen Wünschen und Fähigkeiten angepaßt sind. Dies setzt voraus, daß Qualität und Vielfalt des Ausbildungsangebots verbessert werden, so daß alle Jugendlichen vergleichbare Chancen haben und ähnlich motiviert werden, in ihre Zukunft zu investieren. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes, daß besondere Anstrengungen zur Beseitigung regionaler Unterschiede auf diesem Gebiet gemacht werden, insbesondere angesichts der hohen Zahl von Schulabbrechern (beispielsweise in einigen ländlichen Gegenden oder in Gebieten, in denen das gesetzliche Schulentlassungsalter deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, wie in Portugal).

16. In zunehmendem Maße wird die Notwendigkeit neuer Partnerschaften anerkannt, um die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Bildung, Ausbildung und Beratung von Jugendlichen stärker im Verbund auszubauen und besser durchschaubar zu machen, und so eine breitere Beteiligung der Jugendlichen an den angebotenen Programmen zu gewährleisten. Diese Partnerschaften sollten nicht nur öffentliche Stellen einbeziehen, sondern ein breites Spektrum sonstiger Stellen und Interessenverbände des privaten Sektors und der freien Träger, insbesondere auf örtlicher Ebene, aktiv beteiligen. Es besteht die Möglichkeit, solche Partnerschaften zwischen einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden in Einklang mit den spezifischen Entwicklungen und Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten weiter auszubauen, insbesondere in bezug auf die aktive Rolle der Sozialpartner, so daß dieses Bemühen um Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen auf allen Ebenen Wirklichkeit wird. Breitere Kenntnisse der Öffentlichkeit von den Ausbildungssystemen und ein stärkeres Engagement in den Systemen durch aktive Beteiligung an diesem Prozeß werden außerdem dazu beitragen, das Niveau anzuheben und die erforderliche Unterstützung für weitere Investitionen in die berufliche Bildung sicherzustellen. Eltern und Sozialpartner spielen in diesem Verbund eine besondere Rolle.
17. Innerhalb dieser Partnerschaften sollte auf die Ermittlung von Möglichkeiten für effizientere Kontakte zwischen Schule und Industrie, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistungssektor besonderer Nachdruck gelegt werden. Dies ist in einigen Mitgliedstaaten bereits der Fall und liefert u.a. die Grundlage für Betriebspraktika und kombinierte Arbeits-/Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche; eingebettet in einen breiteren Zusammenschluß der Interessen, die auf die Anpassung der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen und ihre Erweiterung gerichtet sind, könnte ein solches Vorgehen weitere Verbreitung finden. Die besondere Lage und das Potential kleinerer und mittlerer Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, da Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere am örtlichen Arbeitsmarkt, oft auf Unternehmen mit verhältnismäßig geringer Beschäftigtenzahl begrenzt sind. Die in kleineren Unternehmen erforderliche Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Arbeitnehmer kann in der beruflichen Bildung durch Verbindung der kleineren und mittleren Unternehmen mit den Schulen und Ausbildungsträgern besser erreicht werden. Auch die Jugendlichen müssen auf die unternehmerischen Herausforderungen vorbereitet werden, denen sie bei der Arbeit in einem kleineren oder mittleren Betrieb begegnen. Die Bedeutung dieses Aspekts wurde kürzlich in dem Aktionsprogramm der Kommission für die kleineren und mittleren Unternehmen KMU⁽¹⁰⁾ unterstrichen, zu dem der Rat im Oktober eine EntschlieÙung angenommen hat.
18. Eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung für Jugendliche sowie ihrer Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben setzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen sondern auch die Entwicklung fachlicher Kompetenzen voraus. In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk auf die Aus-

(10) KOM(86) 445 endg.

bildung der Ausbilder sowie auf Weiterbildung und Mitarbeiterförderung im allgemeinen zu richten. Die Erfahrung gemeinsamer Ausbildungsprogramme, an der verschiedene Kategorien von Ausbildern teilnehmen, hat sich als brauchbar erwiesen und ermutigt zu einer effizienten Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele.

19. Das Entstehen neuer Ausbildungsprogramme und -strukturen, die Verlängerung der Ausbildungszeiten und die zunehmende Zahl von Abgangs- und Zugangspunkten im Ausbildungsbereich bieten den Jugendlichen ein verwirrendes und kompliziertes Bild. Ohne Frage ist es wünschenswert, daß die Jugendlichen über Wahlmöglichkeiten informiert sind und ihren eigenen Bildungsweg selbst bestimmen können; Voraussetzung für wirkliche Bildungs- und Berufswahl ist jedoch, daß sie sich der Breite des Angebots auch bewußt sind. Viele Jugendliche, insbesondere benachteiligte Jugendliche, sind darüber einfach nicht aufgeklärt. Sie wissen nichts über die Vielfältigkeit der Programme, Einrichtungen und Dienste, die ihnen zur Verfügung stehen. Nicht, daß es diese Informationen nicht gäbe; in einigen Fällen herrscht schon fast ein Überangebot. Schuld ist vielmehr allein die Tatsache, daß die Information nicht in einem angemessenem Stil oder Format angeboten wird, um sie für Jugendliche attraktiv und verständlich zu machen. Die Kommission hat bereits mehrere Vorhaben zur Jugendinformation unterstützt⁽¹¹⁾, mit denen demonstriert wurde, wie die vorhandenen Stellen in Zusammenarbeit mit Jugendlichen ihre Dienstleistungen zahlreichen anderen Jugendlichen in der Phase des Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben anbieten können.
20. Zusätzlich zu diesen Jugendinformationsvorhaben gibt es in den verschiedenen Mitgliedstaaten reichlich Beweise dafür, daß viele Jugendliche gerne selbst die Initiative zur Durchführung von Projekten ergreifen möchten, die nicht nur ihre oft ungenutzten Energien beanspruchen, sondern auch ihr Selbstvertrauen im Hinblick auf die Beteiligung an anderen Projekten stärken und gelegentlich zu einem Arbeitsplatz führen. Die Initiativen der Jugendlichen, miteinander zu kommunizieren, einander gegenseitig zu informieren, sich selbst in den Medien darzustellen usw., tragen wesentlich dazu bei, daß der herkömmliche Paternalismus in der Jugendpolitik schwindet, der sovieler gutgemeinte Bemühungen der öffentlichen Stellen, die Probleme der Jugendlichen für sie zu lösen, untergraben hat. Die Kommission hat bereits in begrenztem Umfang auf experimenteller Basis mehrere Jugendinitiativen oder Projekte unterstützt, in denen Jugendliche eine führende Rolle bei der Planung und Durchführung gespielt haben, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung, genossenschaftlicher Initiativen und der Kontakte zu den Medien.

(11) Anmerkung: Als Beitrag zum Internationalen Jahr der Jugend und in Zusammenarbeit mit den luxemburgischen Behörden hat die Kommission im November 1985 eine Europäische Konferenz veranstaltet, auf der erfolgversprechende Beispiele solcher Vorhaben vorgestellt wurden. Die Ergebnisse dieser Konferenz sind im Beiheft zu Soziales Europa (3/86) enthalten.

VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN

21. Auf der Basis des vorstehenden Lageberichts wird im folgenden das neue Aktionsprogramm für den Zeitraum von 1987 bis 1992 vorgeschlagen, das eine Erweiterung der Maßnahmen beinhaltet, die der Rat bereits in seiner Entschließung vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik während der 80er Jahre (12) und in der vorangegangenen Entschließung von 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (13) angenommen hatte. Darüber hinaus stützen sich die Vorschläge auf die beachtlichen Erfolge des gegenwärtig laufenden Aktionsprogramms zum Thema "Übergang von der Schule ins Erwerbs- und Erwachsenenleben", das in seiner gegenwärtigen Form 1987 ausläuft (14).
22. Zentrales Ziel dieses Aktionsprogramms sollte insbesondere sein: die Erweiterung, Verbesserung und Diversifizierung des Berufsbildungsangebots in einer Weise, die sicherstellt, daß alle Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft, die dies wünschen, über ihre Schulpflicht hinaus eine einjährige, nach Möglichkeit zweijährige Berufsausbildung erhalten.
23. Die von der Kommission einzuleitenden Maßnahmen, um die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern bei der Verwirklichung dieses zentralen Ziels zu unterstützen, sind in dem Entwurf eines Beschlusses und dem Anhang zu diesem Beschlußentwurf enthalten, die gemeinsam mit dieser Mitteilung und zusammen mit den einschlägigen Erläuterungen des beigefügten Memorandums vorgelegt werden. Die einzelnen von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen werden auf der Grundlage von Vorschlägen geplant, welche die Mitgliedstaaten nach angemessener Beratung mit den Sozialpartnern auf einzelstaatlicher Ebene unterbreiten werden. Die Kommission plant die Einsetzung einer Arbeitsgruppe von nationalen Koordinatoren, die von den Mitgliedstaaten zu benennen sind und deren Aufgabe in Beratung bei der Aufstellung und Entwicklung des Programms bestehen wird. Die Kommission wird ihrem dreigliedrigen Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung und dem Ausschuß für Bildungsfragen des Rates jährlich über die Fortschritte des Programms berichten. In Einklang mit der Entschließung des Rates von 1983 zielt das Programm darauf ab, die gemeinschaftliche Dimension bei der Planung und Durchführung der Berufsbildungsstrategien zu stärken, indem zwischen den Vorhaben auf diesem Gebiet im Rahmen eines Europäischen Netzes ein Verbund geschaffen und für die Erfassung und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt wird. Auf diese Weise kann die Kommission dafür gerüstet sein, ihre Katalysatorrolle in der Sammlung und dem Austausch von Erfahrungen und der Ermittlung neuer, vielversprechender Modelle für künftige Entwicklungen weiter zu spielen.

(12) AB1. C 193 vom 20. Juli 1983.

(13) AB1. C 1 vom 3. Januar 1980

(14) AB1. C 193 vom 28. Juli 1982, S. 1, in der geänderten Fassung des AB1. C 328 vom 18.12.1985, S. 3.

24. Die Kommission geht davon aus, daß dieser Arbeitsplan auch mit ihren neuerlichen Bemühungen um die Förderung von wirksameren Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von Erwachsenen eng verknüpft sein wird. Im Verlauf des Jahres 1987 wird die Mitteilung der Kommission (15) über dieses weiter gefaßte Thema Gegenstand von Erörterungen in der gesamten Gemeinschaft sein, insbesondere hinsichtlich der Ausbildungsinvestitionen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Unternehmen sowie der gemeinsamen Verantwortung von Regierungen, Betrieben und Einzelpersonen für die Finanzierung. Darüber hinaus wird die Kommission sicherstellen, daß Entwicklungen in der Berufsbildungspolitik für Jugendliche und Erwachsene bei der anstehenden Überprüfung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft in vollem Umfang berücksichtigt werden, um auf diese Weise die volle Übereinstimmung zwischen den von der Gemeinschaft verfolgten Maßnahmen und der Verwendung der Finanzmittel zu gewährleisten, die ihr zur Verfügung stehen.
25. Dieses in den vorstehenden Paragraphen dargestellte Vorgehen bestimmt die Auswahl der folgenden gezielten Aktionen, die in der Zeit von 1987 bis 1992 auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind. Die Kommission wird den nachstehenden Neun-Punkte-Plan durchführen:
- (a) Errichtung eines Europäischen Netzes von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Ausbildung als Verbund von Vorhaben aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
 - (b) fachliche Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsausbildung;
 - (c) vergleichende Untersuchungen über Themen der beruflichen Bildung und Ausbildung;
 - (d) gemeinsame Förderung von Erhebungen über Jugendausbildungsprogramme und ihre Wirksamkeit;
 - (e) Überblick über die Entwicklung der beruflichen Qualifikationen
 - (f) Unterstützung für innovative Informationsprojekte betreffend den Übergang ins Erwachsenen- und Erwerbsleben, an deren Planung, Organisation und Durchführung Jugendliche beteiligt sind;
 - (g) Unterstützung für Jugendinitiativen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmungsgeistes, der Eigenverantwortung und Kreativität der jungen Menschen;
 - (h) Austausch von Ausbildungsfachleuten;
 - (i) Gewährleistung eines regelmäßigen Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Sozialpartnern sowie einer Überprüfung der praktischen Umsetzung des Beschlusses des Rates.
26. Der Rat wird ersucht, den Entwurf des Beschlusses und des Anhangs zu dem Beschluß anzunehmen. Eine eingehende Erläuterung der von der Kommission zu ergreifenden Unterstützungsmaßnahmen ist im Memorandum enthalten, das sich an diese Mitteilung anschließt.

ERLÄUTERUNGEN

zu dem Entwurf des Beschlusses und Anhang

Zur Ergänzung und Unterstützung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen wird die Kommission ihre Tätigkeiten zur Förderung der Innovation und der qualitativen Verbesserung der Systeme der beruflichen Bildung und Ausbildung fortsetzen. Die Ziele der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Kontext der Ausbildungspolitik für Jugendliche werden in Einklang mit dem Entwurf des Beschlusses und dem Anhang stehen. Sie werden die Wahl der gezielten Aktionen bestimmen, die während des Zeitraums von 1987 bis 1992 auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind.

Die verschiedenen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen werden nachstehend beschrieben und entsprechen dem unter Ziffer 25 der Mitteilung aufgeführten und im Anhang zum Entwurf des Beschlusses des Rates erläuterten Neun-Punkte-Plan für Maßnahmen.

a) Partnerschaftsinitiativen in der beruflichen Bildung und Ausbildung

- i) Die Kommission wird ein europäisches Verbundnetz von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Ausbildung für Jugendliche errichten. Die ausgewählten Projekte, die sich an diesem Netz beteiligen sollen, müssen sich eindeutig für die Mobilisierung aller kollektiven Ressourcen des öffentlichen, privaten und freien Sektors einsetzen, um den Berufsbildungs- und Beratungsbedürfnissen der Jugendlichen durch ein kooperatives oder integriertes Vorgehen zu entsprechen und ein fruchtbares Klima für eine wirkliche Partnerschaft zwischen den beteiligten Stellen zu fördern. Der Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Wirtschaft, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistungssektor sowie der Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung der Ausbilder, die auf den verschiedenen Stufen des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens tätig sind, kommt dabei besonderes Interesse zu.
- ii) Die Kommission wird die in das europäische Netz einzubeziehenden Vorhaben anhand von Vorschlägen auswählen, die die Mitgliedstaaten nach entsprechender Beratung mit den Sozialpartnern auf einzelstaatlicher Ebene unterbreiten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Vorhaben anzugeben, die erfolgsversprechende Initiativen im Sinne des Beschlußentwurfs und insbesondere seiner politischen Zielsetzungen darstellen.
- iii) Die ausgewählten Projekte müssen außerdem ihre Möglichkeiten darlegen, als Multiplikator für die Verbreitung erprobter Methoden sowohl in als auch zwischen den Mitgliedstaaten zu dienen. Auf diese Weise wird der aus der Beteiligung an dem europäischen Netz erwachsende Mehrwert die Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene ergänzen. Die Projekte werden eine aktive Rolle in einem gemeinschaftsweiten Netz übernehmen mit fachlicher Unterstützung durch die Kommission, die auch eine kontinuierliche Berichterstattung über die verschiedenen Tätigkeiten und deren Überwachung gewährleisten wird.

Interessen der beteiligten Gebiete und Regionen sowie ihrer kulturellen und kommerziellen Bindungen erweitern. Die Kommission wird den Austausch und die Beteiligung von Trägern beruflicher Bildungs- und Ausbildungsprogramme und der teilnehmenden Jugendlichen zwischen den betreffenden Gebieten/Regionen fördern, um der Beteiligung an einem europäischen Programm dieser Art praktische Bedeutung zu verleihen. Durch dieses Vorgehen soll hervor gehoben werden, wie bedeutsam die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Vollendung des Binnenmarktes ist⁽¹⁾.

- v) In der Regel sollen die Projekte nicht länger als zwei Jahre an dem Netz beteiligt werden, wodurch ein flexibler Rahmen für die Einbeziehung innovativer Maßnahmen entsteht, die auf Veränderungen der einzelstaatlichen Politik während des Fünfjahreszeitraumes reagieren und europäische Beispiele liefern könnten, die auf die Entwicklung der Regelsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten während der Dauer des Programms einwirken können.
- vi) Für jedes Projekt im Rahmen des europäischen Netzes wird ein Zuschuß der Gemeinschaft für die Anknüpfung und den Ausbau von Kontakten mit ähnlichen Projekten in anderen Mitgliedstaaten, z.B. in Form von Kooperationsvereinbarungen, sowie für die Koordinierung der Erstellung von Berichten an das europäische Netz gewährt. In Fällen, in denen Partnerschaftsinitiativen eine Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen zwischen Regionen und Gemeinden aus verschiedenen Mitgliedstaaten beinhalten, würde der Gemeinschaftszuschuß eine Beteiligung an den Reisekosten, den Aufwendungen für Übersetzungen und zur Veranstaltung von Seminaren zur Ausbildung der Ausbilder und/oder sonstiger Multiplikatoren (z.B. Entwicklungsberater) einschließen. Die Kommission wird ein Handbuch erstellen und an alle verteilen, das Material über Fallstudien im Rahmen der einzelnen Projekte enthält.

b) Fachliche Unterstützung

Die Verwirklichung der in dem Beschluß enthaltenen Ziele wird für einige Mitgliedstaaten eine beträchtliche Herausforderung sein. Es gibt bereits Vereinbarungen mit Griechenland und Portugal über fachliche Unterstützung im Ausbildungsbereich. Die Kommission beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem CEDEFOP die Möglichkeiten einer Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Ausbildungsprobleme für Mitgliedstaaten, die eine derartige Hilfe benötigen, weiter auszubauen. Zu diesem Zweck werden besondere Maßnahmen fachlicher Unterstützung, einschließlich der Entsendung von Teams europäischer Sachverständiger in bestimmte Regionen vorgesehen. In solchen Fällen wird die Kommission außerdem einen Gemeinschaftszuschuß gewähren, um bei mangelnder Erfahrung mit den unter a) beschriebenen Partnerschaftsansätzen deren Entwicklung zu fördern.

(1) KOM(85) 310 endg. vom 14. Juni 1985.

(2) KOM(86) 285 endgl. vom 29.5.1986.

Entwicklung der beruflichen Qualifikationen in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese Überprüfung wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingeleitet durch die Benennung von Zentren, die als nationale Schnittstellen auf diesem Gebiet dienen können und auf vorausschauende Arbeitsmarktpolitik und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die beruflichen Qualifikationen spezialisiert sind. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch für die Erfassung von Erfahrungen mit der Entwicklung von modularen oder anderen innovativen Systemen in der Ausbildung und bei der Erlangung von Befähigungsnachweisen sorgen.

- ii) Diese Überprüfung der beruflichen Qualifikationen wird außerdem die Kommission bei der Durchführung der Entscheidung des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise⁽³⁾ unterstützen. Den sich rasch verändernden Strukturen der beruflichen Qualifikationen und der wachsenden Bedeutung von Berufsfeldern ist bei der Auswahl vorrangiger Bereiche für die Anwendung des Ratsbeschlusses Rechnung zu tragen.
- iii) Bei der Überprüfung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie die beruflichen Qualifikationen direkter in Bezug zu den am Arbeitsplatz verlangten Fähigkeiten gebracht werden können, sowie auf einzelstaatliche Maßnahmen zur Festlegung des Ausbildungsniveaus, auf klare Strukturen und Kosteneffizienz bei der Neuordnung beruflicher Qualifikationen usw.

f) Jugendinformationsprojekte

- i) In den vergangenen Jahren hat die Kommission in begrenztem Umfang verschiedene Jugendinitiativen unterstützt, die zur Erstellung von effizienterem und besser abgestimmtem Informationsmaterial beitragen, um den Übergang der Jugendlichen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben zu erleichtern. Die Kommission hat mehrere Projekte wie Young Scot (Vereinigtes Königreich), Viaggio (Italien), Ung ABZ (Dänemark) finanziell unterstützt, bei denen Jugendliche mit den bestehenden zuständigen Stellen bei der Erstellung von Broschüren für Schulabgänger zusammengearbeitet haben. Diese Broschüren informieren über alles, von der Arbeit und Arbeitssuche bis hin zu billigen Reisemöglichkeiten. Die Kommission hat außerdem andere Informationsprojekte gefördert, in denen Jugendliche an Film-, Video-, Fernseh- und Rundfunkaufzeichnungen und -sendungen sowie an der Einrichtung von Informationszentren beteiligt waren.
- ii) Die Kommission wird auch weiterhin darartige Projekte fördern und sicherstellen, daß die besonders innovativen europäischen Initiativen allen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden. Besonderes Augenmerk wird auf Initiativen zur Information junger Frauen und Mädchen gerichtet.

g) Jugendinitiativen

- i) Die Kommission wird weiterhin Vorhaben direkt unterstützen, an deren Planungen und Organisation Jugendliche aktiv beteiligt werden und die Initiative, Verantwortung und Kreativität unter

(3) ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56

den Jugendlichen fördern. Solche Projekte können Ausbildungsmaßnahmen, die Nutzung von Medien und neuen Technologien oder die Förderung freiwilliger und Gemeinwesenarbeit einschließen. Sie können als Ergänzung zu den stärker formalisierten institutionellen Regelungen für Ausbildung und Beratung betrachtet werden. Die in solchen Vorhaben gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse können dazu beitragen, das Bewußtsein für die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen zu schärfen und den bestehenden Einrichtungen Hinweise, Vorschläge und Modelle liefern, die ihnen helfen, ihre Dienste den Jugendlichen leichter zugänglich zu machen. Dabei gilt Maßnahmen, die junge Frauen und Mädchen unterstützen, besonderes Augenmerk.

- ii) Die Finanzhilfe der Kommission für die Inangriffnahme oder Weiterentwicklung eines Projekts wird normalerweise in Form eines einmaligen Zuschusses für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten geleistet. Es wird erwartet, daß die Träger, und insbesondere solche, die öffentlichen Stellen angeschlossen sind, im allgemeinen mindestens die Hälfte der Kosten ihrer Projekte selbst tragen und dafür öffentliche und private Mittel aufbringen. Vollständig von Jugendlichen durchgeführte Jugendinitiativen können mit größerer finanzieller Hilfe rechnen.
- iii) Zuschußfähige Projekte sollen offen sein für einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Jugendinitiativen im eigenen Land oder in anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission wird dann einen europäischen Erfahrungsaustausch über Jugendinitiativen unterstützen, um eine breitere und aktivere Beteiligung von Jugendlichen anzuregen. Die Kommission beabsichtigt, diesen Prozeß des Erfahrungsaustauschs schrittweise einzuleiten, um die aktiven Interessen der nationalen/regionalen Behörden für die Förderung solcher Jugendinitiativen einzubinden, so daß sie zu einem integrierten Bestandteil der wesentlichen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung werden. Das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften wird aufgefordert, an der Entwicklung in diesem Bereich mitzuwirken, und auch die Zusammenarbeit mit dem Europarat soll entsprechend ausgebaut werden.⁽⁴⁾

h) Austausch von Ausbildungsfachleuten

Die Kommission wird Möglichkeiten zum Austausch von Ausbildungsfachleuten weiter ausbauen, um Kenntnisse über erprobte Praktiken in der ganzen Gemeinschaft weiter zu verbreiten. Das Austauschprogramm, das gegenwärtig mit fachlicher Unterstützung des CEDEFOP durchgeführt wird, wird verstärkt, um mehr Gelegenheit für eine Gegenüberstellung der aus den Entwicklungen der beruflichen Bildung und Ausbildung gewonnenen Erfahrungen zu geben. Vorrang wird dabei der Auswahl von Ausbildern eingeräumt, die an der Planung von Ausbildungsprogrammen zur Durchführung von Artikel 1 und 2 des Ratsbeschlusses beteiligt sind.

⁽⁴⁾ Anmerkungen zu den Schlußfolgerungen der Konferenz der europäischen Minister für Jugendfragen in Straßburg, Dez. 1985.

1) Regelmäßiger Dialog

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten während des Fünfjahreszeitraums eine Reihe europäischer Konferenzen auf hoher Ebene durchführen, um die praktische Umsetzung des Beschlusses des Rates und des entsprechenden Aktionsprogramms zu überwachen. Die Kommission wird die Vorkehrungen für diesen intensiven Dialog mit Unterstützung der Beratenden Gruppe der leitenden Beamten für die Berufsausbildung (Vertreter der verschiedenen für Ausbildung Jugendlicher und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben zuständigen Ministerien) sowie mit Vertretern der Sozialpartner auf europäischer Ebene treffen und dabei auch auf fachliche Hilfestellung durch das CEDEFOP zurückgreifen.

VORSCHLAGES FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

Über ein Aktionsprogramm zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1), insbesondere auf den zweiten und dritten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, jedem die Gelegenheit zu geben, eine angemessene Berufsausbildung zu erwerben und jedenschädliche Unterbrechung zwischen dem Abschluß der allgemeinen Schulbildung und dem Beginn der Berufsausbildung zu vermeiden

Dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG zufolge können besondere Maßnahmen eingeleitet werden, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen zu berücksichtigen.

Der Rat bekräftigt in seiner Entschließung vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (2), daß die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gewonnenen Erfahrung und die Aufstellung koordinierter Programme und Strukturen, die eine Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verantwortlichen ermöglichen, weiterhin erforderlich ist.

Es ist ein vorrangiges Ziel, die Jugendlichen angemessen auf das Erwerbsleben und ihre Verantwortung als Erwachsene sowie auf Maßnahmen vorzubereiten, die zur Verbesserung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in das Erwachsenen- und Erwerbsleben zu entwickeln sind.

(1) ABl. 63 vom 20.4.1963, 1338/63.

(2) ABl. C 1 vom 3.1.1980, S. 1.

Alle Jugendlichen, die dies wünschen, sollen in Anschluß an ihre Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem Jahr oder, soweit möglich, zwei Jahren an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können, wie es der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Juni 1985 beschloß, als er den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger genehmigte, und die Kommission und den Rat beauftragte, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Durchführung der darin enthaltenen Vorschläge zu gewährleisten.

Es ist erforderlich, weitere Maßnahmen zu fördern und auf bisher Erreichtes sowie auf früher ergriffene Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene betreffend die Berufsausbildung aufzubauen und die gegenwärtig im Rahmen des Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschüsse zur Unterstützung der Ausbildung von Jugendlichen zu ergänzen.

Es ist erforderlich, den verschiedenen Maßnahmen zur Anhebung des Niveaus der Berufsbildung für Jugendliche in der gesamten Gemeinschaft eine sichtbare europäische Dimension zu verleihen und ein stärkeres Gewicht auf eine gründlichere Information der Jugendlichen, auf ihre aktive Beteiligung und die Förderung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten zu legen.

Es ist erforderlich, den verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen eine europäische Dimension zu verleihen und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Beseitigung der Hemmnisse für die Freizügigkeit in der Gemeinschaft zu fördern.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Programm zur Förderung von Verbesserungen der Ausbildung und der Vorbereitung von Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1987 festgelegt.

Dieses Programm soll in Anwendung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, allen Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für eine Dauer von einem oder, soweit möglich, zwei Jahren an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen.

Artikel 2

Zur Erhöhung des Niveaus und der Qualität der beruflichen Bildung in der gesamten Gemeinschaft verfolgt das Programm die nachstehenden Ziele:

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Entwicklung und Einleitung von Maßnahmen zu unterstützen, um die Verbindung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen innerhalb der Berufsbildungssysteme und mit allen öffentlichen und privaten Wirtschaftsbereichen zu verstärken, mit dem Ziel:
 - die Lehrpläne anzupassen, um die Fähigkeit der Jugendlichen zur vollen Selbstentfaltung zu stärken und dem wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel Rechnung zu tragen,
 - eine Vielfalt von Lernmöglichkeiten anzubieten und zu entwickeln, die die Realitäten und praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft widerspiegeln und
 - den Jugendlichen soweit wie möglich zu helfen, fundierte Kenntnisse über die Entwicklungen in Industrie und Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Landwirtschaft sowie über die für sie damit verbundenen Auswirkungen und Möglichkeiten für Ausbildung und Beschäftigung zu erwerben.
2. Eine engere Zusammenarbeit und eine Überbrückung der Kluft zwischen den verschiedenen an der Berufsbildung und -beratung der Jugendlichen beteiligten Stellen zu unterstützen, je nach Zweckmäßigkeit unter Einschluß von öffentlichen Stellen, privaten und freien Verbänden und Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Eine derartige Kooperation sollte auf dem Gedanken gemeinsamer Verantwortung für die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung von Jugendlichen fußen und die Koordinierung und ko-

steneffiziente Durchführung aller Dienstleistungen und Maßnahmen für Jugendliche durch folgendes erleichtern:

- eine Diversifizierung des beruflichen Bildungsangebots, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten echte Wahlmöglichkeiten zu bieten, die zu anerkannten beruflichen Bildungsabschlüssen führen;
 - flexible Ansätze im Hinblick auf eine größere Ausgewogenheit zwischen dem Bedarf an mehr Breite in den angebotenen Programmen und den Erfordernissen einer notwendigen beruflichen Spezialisierung.
3. Mit Rücksicht auf die vorgenannten Ziele, Partnerschaftsinitiativen zu fördern, die auf ein besser integriertes Vorgehen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung für Jugendliche als Teil der aktiven Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft abzielen und die Sozialpartner an dem Dialog über die Festlegung des Ausbildungsniveaus beteiligen.
 4. Eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten zu fördern, die außerhalb der herkömmlichen Systeme im Hinblick auf eine stärker diversifizierte Beratung und Begleitung geschaffen wurden, und darüber hinaus die koordinierte Beratung in den letzten Jahren der Pflichtschulzeit und danach kontinuierlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere der jungen Frauen zu fördern.
 5. Die Chancengleichheit zu fördern und Jugendlichen, die sei es wegen ihrer Kultur oder Rasse, ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, aufgrund sozialer oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder wegen ihres niedrigen Ausbildungsniveaus als Schulabbrecher benachteiligt sind, eine besondere Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere durch:
 - Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit unter den Jugendlichen;
 - Maßnahmen, die in den letzten Jahren der Pflichtschulzeit ergriffen werden, um den Erwerb von Grundfertigkeiten zu gewährleisten;
 - Maßnahmen, um junge Frauen in die Lage zu versetzen, auf gleicher Basis an Berufsausbildungsprogrammen teilzunehmen.
 6. Die Entfaltung von Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist zu fördern, um die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, die Planung und Gestaltung ihrer eigenen Zukunft aktiv mitzubestimmen, und ihnen zu helfen, sich die Fähigkeiten und das erforderliche Selbstvertrauen anzueignen, um an beruflichen Bildungsprogrammen teilzunehmen und/oder Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, wobei der für Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen erforderlichen Initiative und Anpassungsfähigkeit besonders Rechnung zu tragen ist.

7. Die gemeinschaftliche Dimension in der Planung und praktischen Umsetzung von Strategien zur beruflichen Bildung zu stärken, damit die Ausbildungssysteme flexibler auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren können, die sich mit dem raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel stellen und damit die Ausbildung zu einem lebenswichtigen und integrierenden Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird.

Artikel 3

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele und zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten wird die Kommission gezielte Anreize geben und ergänzende Maßnahmen im Sinne des Anhangsergreifen.
2. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe steht der Kommission ein Ausschuß zur Seite. Der Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern und zwar aus :

- a) zwei Beauftragten je Mitgliedstaat, die die entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsbehörden vertreten. Diese Ausschußmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten berufen;
- b) zwei Beauftragten der Sozialpartner, die von der Kommission auf Vorschlag der die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertretenden Verbände berufen werden;

Die Mitglieder des Ausschusses können sich von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen.

Ein Beauftragter des Jugendforums nimmt als Beobachter an der Arbeit des Ausschusses teil.

Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Die Arbeit des Ausschusses ist vertraulich.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

3. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen anhören, die die Durchführung des Programms bzw. seine Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Politiken betreffen.

Ersucht die Kommission den Ausschuß um seine Stellungnahme, so kann sie eine Frist setzen, bis zu der diese Stellungnahme erfolgen soll.

Bei den Erörterungen im Ausschuß ist eine Abstimmung nicht vorgesehen. Jedes Ausschußmitglied kann jedoch verlangen daß seine Stellungnahme zu Protokoll genommen wird.

Artikel 4

1. Dem gemäß Beschluß 63/688/EWG des Rates (3) eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung und dem in Anwendung der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 9. Februar 1976 (4) eingesetzten Ausschuß für Bildungsfragen wird regelmäßig Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms erstattet.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission legen dem Rat und dem Europäischen Parlament vor Ende 1989 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Aktionsprogramms vor, sowie einen Abschlußbericht vor Ende 1992.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates,

190

(3) AB1. 63 vom 30.12.1963, S. 86: 3090/63

(4) AB1. C 39 vom 19.2.1976, S. 1

ANHANG ZUM ENTWURF DES BESCHLUSSES ÜBER EIN AKTIONSPROGRAMM ZUR
AUSBILDUNG UND VORBEREITUNG DER JUGENDLICHEN AUF DAS ERWACHSENEN- UND
ERWERBSLEBEN

1. Dieses Aktionsprogramm enthält verschiedene Anreize und ergänzende Maßnahmen, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu ergreifen sind, um die Innovation und die qualitative Verbesserung der beruflichen Bildungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.
2. Während der Dauer des Programms von 1987 bis 1992 können folgende Maßnahmen unterstützt werden.

a) Unterstützung von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Ausbildung, die:

- sich ausdrücklich um die Mobilisierung aller kollektiven Ressourcen des öffentlichen, privaten und freien Sektors bemühen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen in Hinblick auf berufliche Bildung und Beratung durch ein kooperatives oder integriertes Vorgehen zu entsprechen;
- Bereitschaft zu Verbindungen mit ähnlichen Initiativen in anderen Mitgliedstaaten zeigen, z.B. durch Kooperationsvereinbarungen, und eine aktive Rolle in einem gemeinschaftsweiten Verbund zur fachlichen Unterstützung, Überwachung und Evaluierung zu übernehmen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird auf die Durchführungskosten von Maßnahmen mit einer Europäischen Dimension begrenzt und ist an die Mitwirkung in dem Europäischen Verbundnetz gebunden, mit einem Höchstbetrag von 30.000 ECU pro Partnerschaftsinitiative und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Förderung bis zu 50 % der Kosten wird ebenfalls für spezifische Projekte gewährt, die dem Erfahrungsaustausch dienen.

b) Fachliche Unterstützung bestehend in:

- besonderen Maßnahmen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigenteams zur Beratung oder Unterstützung bei der Bewältigung von Ausbildungsproblemen in spezifischen Bereichen oder Gebieten;
- einem finanziellen Zuschuß zum Aufbau und weiteren Entwicklung der unter a) genannten Ausbildungspartnerschaften.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 50.000 ECU pro Projekt.

c) Unterstützung vergleichender Forschungsprojekte einschließlich fachlicher Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen benannten Stellen, die sich an dem kooperativen Programm beteiligen.

Ein Zuschuß wird außerdem für die Zusammenführung von Ergebnissen der kooperativen Forschung gewährt, sowie für Konferenzen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zur Weiterverbreitung der Ergebnisse.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beträgt im Höchstfall 40.000 ECU für jedes vergleichende Forschungsprojekt. Der Zuschuß zur Zusammenführung der Ergebnisse und für Konferenzen zu ihrer Weiterverbreitung beträgt im Einzelfall 50 % der Konferenzkosten, höchstens jedoch 50.000 ECU.

- d) Gemeinsame Förderung von Erhebungen zur Erfassung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche, die
- Tendenzen der Bewegungen von Jugendlichen in und zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung erfassen;
 - das Augenmerk auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Angebot für Jugendliche, insbesondere für Schulabbrecher, Jugendliche in ländlichen und Randgebieten der Gemeinschaft und in den besonders strukturschwachen Gebieten richten;
 - die Ergebnisse nach Geschlecht aufschlüsseln.

Der Finanzausschuß der Gemeinschaft beträgt höchstens 50.000 ECU pro Erhebungsprojekt.

- e) Unterstützung und fachliche Hilfe zur Schaffung der Voraussetzungen für eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen und die Zusammenführung von Erfahrungen in diesem Bereich.
- f) Unterstützung für Jugendinformationsprojekte, die
- die Schaffung effizienter Informationsquellen zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben beinhalten und Jugendliche aktiv an der Sammlung und Aufbereitung der Information beteiligen;
 - die bestehenden Stellen darin unterstützen, ihre Dienste Jugendlichen besser zugänglich zu machen, insbesondere solchen Jugendlichen, die normalerweise nicht erreicht werden;
 - die Verpflichtung beinhalten, Erfahrungen auszutauschen und gegenseitig Informationen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zu liefern.

Der Finanzausschuß der Gemeinschaft beträgt höchstens 10.000 ECU pro Projekt, jedoch nicht mehr als 50 % der Projektkosten.

- g) Unterstützung für Jugendinitiativen, die
- Jugendliche in die Lage versetzen, durch Ausbildung, Einsatz von Medien und neue Technologien sowie durch freiwillige Arbeiten und Gemeinwesenprojekte Fähigkeiten, Initiativen und Verantwortung zu entwickeln;
 - benachteiligte Jugendliche und die Entwicklung von Fördermaßnahmen für diese Jugendlichen unterstützen;

- eine Verpflichtung zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Information auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene beinhalten.

Der Finanzausschuß beträgt höchstens 10.000 ECU pro Initiative und im allgemeinen nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten der Initiative; bei ausschließlich von Jugendlichen selbst organisierten Initiativen kann der Zuschuß jedoch bis zu 80 % im Rahmen der Höchstgrenze betragen.

- h) Der Ausbau des bestehenden Programms für den Austausch von Ausbildungsfachleuten, das gegenwärtig mit fachlicher Unterstützung des CEDEFOP durchgeführt wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Auswahl solcher Ausbildungsfachleute zu richten ist, die an der Verwirklichung der Ziele des Beschlusses beteiligt sind.
- i) Unterstützung eines regelmäßigen Dialogs zur Überwachung der Durchführung des Ratsbeschlusses und des entsprechenden Aktionsprogramms durch finanzielle Zuschüsse für verschiedene Konferenzen auf hoher europäischer Ebene.

Der Zuschuß der Gemeinschaft beträgt 50 % der Konferenzkosten, höchstens jedoch 100.000 ECU pro Konferenz.

3. Die Kommission kann ergänzende Maßnahmen ergreifen, die folgendes einschließen:

- die Verbreitung von Information und einen Erfahrungsaustausch;
- Vorkehrungen für die Einbindung von Partnerschaftsinitiativen, Jugendinformationsvorhaben und Jugendinitiativen in ein Verbundnetz;
- eine Kontrolle und Analyse auf Gemeinschaftsebene;
- Hilfestellung bei der Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und bei gezielten Kooperationsvorhaben.

FINANZBOGEN

I. Haushaltslinie

B 634 (partiell)

II. Rechtsgrundlage

Artikel 128 des Vertrages

Beschluß des Rates 63/266/EWG vom 2. April 1963⁽¹⁾

III. Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben

IV. Beschreibung der Maßnahmen

1. Ziele

- a) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Einleitung von Maßnahmen zu unterstützen, um die Verbindung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen innerhalb der beruflichen Bildungssysteme und mit allen öffentlichen und privaten Wirtschaftsbereichen zu verstärken, mit dem Ziel:
 - die Lehrpläne anzupassen, um die Fähigkeit der Jugendlichen zur vollen Selbstentfaltung zu stärken und dem wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel Rechnung zu tragen,
 - eine Vielzahl von Lernmöglichkeiten zu entwickeln, die das Berufsleben und die praktischen Realitäten und Bedürfnisse der Wirtschaft widerspiegeln und
 - den Jugendlichen zu helfen, Kenntnisse über die Entwicklungen von Industrie, Handel, Dienstleistungen und Landwirtschaft und über die für sie damit verbundenen Auswirkungen auf Ausbildung und Beschäftigung zu erwerben.
- b) Auf eine engere Kooperation hinzuwirken und die Kluft zwischen den verschiedenen an der Berufsbildung und -beratung der Jugendlichen beteiligten Stellen zu überbrücken, einschließlich der öffentlichen Stellen, der privaten und freien Verbände und Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Eine derartige Kooperation sollte auf dem Gedanken gemeinsamer Verantwortung für die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung Jugendlicher fußen und die Koordinierung und kosteneffiziente Durchführung aller Dienstleistungen und Maßnahmen für Jugendliche erleichtern, indem:
 - das berufliche Bildungsangebot diversifiziert und Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eine echte Wahlmöglichkeit geboten wird, die zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation führt;

⁽¹⁾ ABl. 63 vom 30.4.1963; 1331/63.

- flexiblen Ansätzen im Hinblick auf eine größere Ausgewogenheit zwischen dem Bedarf an mehr Breite in den angebotenen Programmen und den Erfordernissen einer notwendigen beruflichen Spezialisierung Rechnung getragen wird.
- c) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele. Partnerschaftsinitiativen zu fördern, die auf eine bessere Integration von beruflicher Bildung und Beratung für Jugendliche als Teil der aktiven Beschäftigungspolitik abzielen, und die Sozialpartner an dem Dialog über die Festsetzung des Ausbildungsniveaus zu beteiligen.
- d) Für eine bessere Nutzung der Möglichkeiten zu sorgen, die außerhalb der formalen Systeme zur Diversifizierung des Beratungsangebots geschaffen wurden, und darüber hinaus die koordinierte Beratung in den letzten Jahren der Pflichtschulzeit und danach kontinuierlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere der jungen Frauen, zu fördern.
- e) Die Chancengleichheit zu fördern und besonderes Augenmerk auf Jugendliche zu richten, die - sei es wegen ihrer Kultur oder Rasse, geistiger oder körperlicher Behinderungen, aufgrund sozialer oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder wegen ihres niedrigen Ausbildungsniveaus als Schulabbrecher - benachteiligt sind, insbesondere durch:
 - Ausbildungsprogramme zur Unterstützung von jugendlichen Langzeitarbeitslosen;
 - in der Schlußphase der Pflichtschulzeit zu ergreifende Maßnahmen zum Erwerb von Grundfertigkeiten;
 - Maßnahmen, die junge Frauen in die Lage versetzen sollen, auf gleicher Basis an Berufsausbildungsprogrammen teilzunehmen.
- f) Die Entfaltung von Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist zu fördern, um die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, die Gestaltung und Planung ihrer eigenen Zukunft aktiv mitzubestimmen, und ihnen zu helfen, sich die erforderlichen Fähigkeiten und Selbstvertrauen anzueignen, um an Maßnahmen zur beruflichen Bildung teilzunehmen und/oder Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, wobei besonders der in kleinen und mittleren Unternehmen verlangten Initiative und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist.
- g) Die Gemeinschafts-Dimension bei der Planung und praktischen Umsetzung der Berufsbildungsstrategien dahingehend zu verstärken, daß die Ausbildungssysteme flexibler auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren können, die der rasche wirtschaftliche, technologische und soziale Wandel stellt, und damit die Ausbildung als ein wichtiger Faktor in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung integriert wird.

2. In Frage kommender Personenkreis

- Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren, die in der schulischen oder sonstigen beruflichen Ausbildung stehen oder arbeitslos sind;
- Lehrer, Ausbilder, Eltern, Sozialhelfer und sonstige Personen, die mit Jugendlichen arbeiten;
- die Sozialpartner;
- Ausbilder in Industrie, Handel, Dienstleistungssektor und Landwirtschaft.

3. In Frage kommende Einrichtungen

Für die berufliche Bildung und Ausbildung von Jugendlichen sowie für ihre Vorbereitung auf das Erwachsenenleben zuständige Einrichtungen.

V. Art der Ausgaben

Die Ausgaben sind zur Förderung, Durchführung, Beobachtung und Evaluierung der folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- europäisches Verbundnetz von Ausbildungspartnerschaften für Jugendliche;
- fachliche Unterstützung bei der Entwicklung von Ausbildungspartnerschaften,
- vergleichende Forschung im Rahmen eines gemeinschaftlichen Kooperationsprogramms;
- Längsschnittuntersuchung der Auswirkungen von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche;
- Überprüfung der beruflichen Qualifikationen;
- Unterstützung von Jugendinformationsprojekten;
- Unterstützung von Jugendinitiativen;
- Austausch von Fachleuten für die berufliche Bildung;
- Konferenzen und Veranstaltungen zur Verstärkung der Interaktion mit den Mitgliedstaaten.

VI. Berechnungsweise (die in diesem Kapitel sowie in der beigeführten Tabelle enthaltenen Zahlen sind Schätzungen)

1. Fälligkeitsplan: nichtgetrennte Mittel. Diese Mittel bleiben im Rahmen der Vierjahresvorausschätzungen (1987-1990) von Kapitel 63 (Artikel 634 des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1987).

	Verpflichtungen	Zahlungen
1987	7.225.000*	7.225.000*
1988	8.030.000	8.030.000
1989	8.500.000	8.500.000
1990	9.300.000	9.300.000
1991	10.000.000	10.000.000 (1)

- * Davon 3.000.000 für die Weiterverbreitung und Verwertung der Ergebnisse und die Evaluierung des zweiten Programms zum Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben.

2. a) Partnerschaften und Berufsbildungsinitiativen

Die Kommission wird ein europäisches Netz von Ausbildungspartnerschaften für Jugendliche errichten. Der finanzielle Beitrag der Kommission ist auf die Verwaltungskosten der Projektaktivitäten mit europäischer Dimension begrenzt, die sich aus dem Ausbau von Beziehungen zu anderen Projekten im Rahmen des europäischen Netzes ergeben, und wird höchstens 30.000 ECU je Partnerschaft betragen. Es wird vorgeschlagen, nach und nach im Durchschnitt 90 Ausbildungspartnerschaften pro Jahr zu verbinden, wobei der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der einzelnen Partnerschaften auf höchstens zwei Jahre begrenzt ist.

Außerdem wird Unterstützung für spezifische Erfahrungsaustauschprojekte in Höhe von 50 % der Projektkosten gewährt.

b) Fachliche Unterstützung

Fachliche Unterstützung beim Aufbau der Partnerschaftsinitiativen und ein finanzieller Beitrag von höchstens 50.000 ECU pro Projekt. Es wird vorgeschlagen, durchschnittlich 16 Projekte pro Jahr zu fördern.

c) Vergleichende Forschungen

Die Kommission wird kooperative Forschungsprojekte bis zu einer Höchstgrenze von 40.000 ECU pro Projekt unterstützen. Es wird vorgeschlagen, fünf bis sechs Forschungsprojekte pro Jahr zu fördern.

Zur Verbreitung der Ergebnisse der vergleichenden Forschung wird die Kommission außerdem eine Unterstützung für Konferenzen zur Synthese der Ergebnisse bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 ECU bzw. 50 % der Konferenzkosten gewähren. 1987 ist die Finanzierung einer Konferenz, für die Jahre 1988 bis 1990 von drei Konferenzen und im Jahre 1991 schließlich von 12 weiteren Konferenzen vorgesehen.

(1) Diese Summen schließen nicht die dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung - CEDEFOP - anzurechnenden Ausgaben (Artikel 635) ein.

d) Längsschnittuntersuchung der Auswirkungen von Ausbildungsmaßnahmen

Gemeinsame Finanzierung von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Erhebungen zur Untersuchung der Bewegungen von Jugendlichen in und zwischen den Bildungs- und Ausbildungssystemen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 ECU je Erhebung. Die Gemeinschaft könnte fünf Erhebungen pro Jahr finanzieren.

e) Untersuchung der beruflichen Qualifikationen

Die Gemeinschaft wird vergleichende Untersuchungen über die Erneuerung der Lehrprogramme sowie die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen unterstützen, um mit fachlicher Unterstützung durch das CEDEFOP die Entwicklung der beruflichen Qualifikationen regelmäßig überprüfen.

f) Jugendinformationsprojekte

Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für Informationsprojekte für Jugendliche bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 ECU pro Projekt, jedoch nicht mehr als 50 % der Projektkosten. Es wird vorgeschlagen, durchschnittlich 65 Projekte pro Jahr zu fördern.

g) Jugendinitiativen

Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zur Inangriffnahme und Entwicklung von Jugendinitiativen in Form einmaliger Zuschüsse für die Dauer eines Jahres. Finanzierung bis zu 50 % der Kosten, bzw. bis zu 80 % in Fällen, in denen die Projekte ausschließlich von Jugendlichen durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 ECU pro Projekt. Es wird vorgeschlagen, durchschnittlich 65 Projekte pro Jahr zu fördern.

h) Austausch von Ausbildungsfachleuten

Bereits angelaufenes Programm (siehe Arbeitsprogramm des CEDEFOP für 1986 und Vorentwurf des Haushaltsplans 1987)

i) Konferenzen

Veranstaltung einer Reihe von europäischen Konferenzen. Finanzielle Unterstützung je Konferenz: 100.000 ECU, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten. 1987 ist die Finanzierung einer Konferenz, 1988 und 1989 von zwei, 1990 von vier und 1991 von 12 Konferenzen vorgesehen.

Die Gemeinschaft wird eine Reihe von Aktivitäten zur Stärkung der Effizienz der auf diesem Gebiet durchgeführten Politik und Maßnahmen fördern und fachliche sowie finanzielle Unterstützung für den Erfahrungsaustausch, die Betreuung des Netzes, die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen

zen und spezifischen Kooperationsprojekten gewähren. Wegen der fachlichen Aspekte und der Evaluierung werden spezialisierte Einrichtungen oder Stellen zu Rate gezogen.

3. Anteil der Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln an den Gesamtkosten des Programms

Unterschiedlich nach Maßgabe der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen.

4. Tabelle

Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

VII. Bemerkungen

Die in der Tabelle unter Ziffer 5.4 aufgeführten Gesamthaushaltsmittel für die Jahre 1987 bis 1990 bleiben innerhalb des Rahmens der vierjährigen Haushaltsvoranschläge der Kommission für Kapitel 63.

VIII. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Personal und Verwaltung

Von 1987 an erforderliches Personal

- 1 A7/A4 Leitung des Aktionsprogramms
- 1 A7/A4 Errichtung und Entwicklung des Netzes von Ausbildungspartnerschaften
- 1/2 A7/A4 Koordinierung der Jugendinitiativen
- 1 B Verwaltung der Verträge des Aktionsprogramms
- 1/2 B Verwaltungstechnische Vorbereitung von Sitzungen, Seminaren, Kooperationsprojekten usw.
- 2 C Sekretariatsarbeiten.

Der Personalbedarf von zusätzlich:

- 1 A7/A4
- 1 B
- 1 C

setzt wie bereits vorstehend angedeutet voraus, daß das Programm mit fachlicher Unterstützung externer Stellen abgewickelt werden kann, insbesondere in bezug auf den Erfahrungsaustausch, die Betreuung des Netzes, die Entwicklung kooperativer Projekte sowie die Vorbereitung und Beobachtung der verschiedenen Veranstaltungen. Der zusätzliche Personalbedarf kann durch interne Umbesetzungen im Rahmen der für Januar 1987 vorgesehenen Anhörungen gedeckt werden.

FINANZIELLE MITTELSCHÄTZUNGEN (in ECU)

1987 - 1991

Aktion	1987	1988	1989	1990	1991
a) - Bildungspartnerschaften - Sonderprojekte zum Erfahrungsaustausch	1.200.000 310.000	3.000.000 310.000	3.000.000 450.000	3.300.000 480.000	3.300.000 480.000
b) Fachliche Unterstützung	600.000	1.000.000	1.200.000	1.200.000	500.000
c) - Synthese vergleichender Forschungen - Konferenzen zur Synthese	160.000 50.000	320.000 150.000	320.000 150.000	320.000 150.000	600.000
d) Untersuchungen der Auswirkungen von Bildungsmaßnahmen	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
e) Untersuchung beruflicher Qualifikationen	50.000	250.000	250.000	250.000	250.000
f) Jugendinformationsprojekte	400.000	600.000	650.000	700.000	900.000
g) Jugendinitiativen	400.000	600.000	650.000	700.000	900.000
h) Austausch von Ausbildungsfachleuten	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
i) Konferenzen	100.000	200.000	200.000	400.000	1.200.000
Fachliche Unterstützung von Erfahrungsaustauschen, Betreuung des Netzes, Durchführung von Seminaren, Konferenzen und speziellen Kooperationsprojekten	705.000	1.350.000	1.380.000	1.550.000	1.620.000
INSGESAMT	4.225.000	8.030.000	8.500.000	9.300.000	10.000.000

BOGEN: AUSWIRKUNGEN BESTIMMTER RECHTSAKTE AUF DIE KMU UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. Verwaltungsmaßige Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der Gesetzgebung für die Unternehmen ergeben

Es gibt keine zwingenden Vorschriften für die Unternehmen. Für Unternehmen, die sich an Ausbildungspartnerschaften beteiligen wollen, werden die durchgeführten Kooperationsmaßnahmen gewisse Verwaltungsmaßnahmen nach sich ziehen.

2. Vorteile für das Unternehmen

- Ja

- Die Möglichkeit, auf junge Arbeitnehmer zurückgreifen zu können, die eine bessere Berufsausbildung und eine bessere Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben, einschließlich von Kenntnissen des Arbeitsmarktes im allgemeinen und einer Arbeitserfahrung nach Schulabschluß erhalten haben.

3. Nachteile für das Unternehmen (zusätzliche Kosten)

- Dem einzelnen Unternehmen überlassen. Es besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Partnerschaften, die die Kosten der Beteiligung an dem europäischen Verbundnetz, dem Erfahrungsaustausch usw. deckt.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung

Ganz generell der Vorteil für die Arbeitgeber, gut qualifizierte und vorbereitete Jugendliche einstellen zu können. In der Ausbildungszeit eine gewisse Konzentration der Anstrengungen auf die Vorbereitung der Jugendlichen zur Entfaltung von Eigeninitiative und Unternehmungsgeist. Unterstützung für Jugendliche, die ihre eigenen Projekte durchführen möchten, um ihnen auf diese Weise ihren eigenen künftigen Arbeitsplatz schaffen zu helfen und sie besser auf den Bedarf an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen in kleineren Unternehmen, vorzubereiten.

5. Fand eine vorherige Abstimmung mit den Sozialpartnern statt?

- Ja, im Rahmen des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung.

- Dem Beschluß beigefügte Stellungnahme.

6. Gibt es eine andere weniger zwingende Vorgehensweise?

Die Akte enthält keine zwingenden Vorschriften.

BOGEN: EINHEITLICHE AKTE

1. Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag, die von der Einheitlichen Akte nicht berührt wird, ist Artikel 128 des Vertrages.
2. Das Kooperationsverfahren findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die
Berufsausbildung auf seiner Sitzung vom 27. und 28. Mai 1986

zu der Arbeitsunterlage der Kommission "Die Ausbildung und
Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben"

Auf seiner Vollsitzung vom 28. Mai 1986 begrüßt der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung generell die Arbeitsunterlage und die darin enthaltene Analyse der gegenwärtigen Lage, soweit sich dies auf die Europäische Gemeinschaft als Ganzes bezieht. Er stellt fest, daß die Arbeitsunterlage teilweise auf dem Überblick der Kommission über die Berufsbildungsmaßnahmen für Jugendliche seit 1983 basiert (KOM 86/285 endgültig).

Der Ausschuß stellt insbesondere fest, daß der Rat und die Kommission dem Mandat des Europäischen Rates nachkommen müssen, das auf seiner Tagung vom 28.-29. Juni 1985 erteilt wurde und in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Politik, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den Sozialpartnern, alles zu tun, um sicherzustellen, daß alle Jugendlichen, die dies wünschen, im Anschluß an ihre Pflichtschulzeit eine einjährige oder nach Möglichkeit eine zweijährige Berufsausbildung absolvieren können. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Formulierung als solche in die endgültigen Vorschläge aufgenommen werden sollte. Außerdem ist nach Ansicht des Ausschusses zusätzlich darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung im Zusammenhang mit der aktiven Politik der Gemeinschaft zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher zu sehen ist. Um klar herauszustellen, womit sich die Arbeitsunterlage befaßt, sollte nach Auffassung des Ausschusses im gesamten Wortlaut nach Möglichkeit der Begriff "fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung" verwendet werden.

Anschließend hebt der Ausschuß hervor, wie wichtig es ist, die Qualität des Ausbildungsangebots zu gewährleisten, die Ausbildungsanforderungen in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern festzulegen und allen Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, innerhalb und zwischen den Bildungs- und Ausbildungssystemen wechseln zu können. Die Ausbildung sollte zu anerkannten Qualifikationen führen, die an die auf Landesebene festgelegten beruflichen Befähigungsnachweise gekoppelt sind.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß:

- (i) im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen erarbeiten und einleiten müssen, die darauf ausgerichtet sind, die Verbindung und Kooperation zwischen der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung auf allen Ebenen und in allen Wirtschaftszweigen des öffentlichen und privaten Sektors zu verstärken, um
 - die Curricula so anzupassen, daß die Jugendlichen ihr volles Potential ausschöpfen können und den wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen Rechnung getragen wird,
 - ein breites Angebot an Lernmöglichkeiten anzubieten und zu entwickeln, das auf das Arbeitsleben abgestimmt ist und die Realitäten und Erfordernisse der Wirtschaft wiedergibt und

- den jungen Menschen nach Möglichkeit zu helfen, Verständnis für die Tendenzen in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor und der Landwirtschaft sowie die Auswirkungen und Chancen, die sich daraus für ihre Ausbildung und Beschäftigung ergeben, zu entwickeln.
- (ii) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen unterstützen, die eine engere Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den verschiedenen Stellen bewirken, die für die Ausbildung und Beratung Jugendlicher zuständig sind, wie entsprechende öffentliche und private Einrichtungen, freie Verbände und Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene. Eine solche Zusammenarbeit muß auf der Vorstellung einer geteilten Verantwortung für die soziale und berufliche Eingliederung Jugendlicher beruhen und die Koordinierung und kosteneffiziente Durchführung aller Maßnahmen für Jugendliche erleichtern.

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten Schritte einleiten mit dem Ziel:

- das fachtheoretische und berufspraktische Ausbildungsangebot zu diversifizieren, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten, die zu anerkannten beruflichen Befähigungsnachweisen führen;
- ein flexibleres Vorgehen zu ermöglichen, um eine besser Ausgewogenheit zwischen der erforderlichen Spannweite der angebotenen Programme und der notwendigen beruflichen Spezialisierung zu erreichen.
- (iii) Die Mitgliedstaaten müssen eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten fördern, die außerhalb der traditionellen Systeme im Hinblick auf eine diversifiziertere Beratung und Orientierung geschaffen wurden, und außerdem für ein koordiniertes Beratungs- und Orientierungsangebot sowohl in den letzten Jahren der Pflichtschule als auch im Anschluß daran sorgen, wobei den Bedürfnissen junger Menschen, vor allem junger Frauen Rechnung zu tragen ist.
- (iv) Die Mitgliedstaaten müssen die Chancengleichheit fördern und sich besonders um Jugendliche bemühen, die wegen ihrer Kultur oder Rasse, einer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Herkunft oder ihrer schulischen Leistungen benachteiligt sind. Dabei sind insbesondere Ausbildungsprogramme zu entwickeln, um langzeitarbeitslose Jugendliche zu unterstützen. Desweiteren müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen fördern, die den Jugendlichen helfen, Einstellungen und Grundfertigkeiten (wie Lese- und Schreibfähigkeit, Rechenfähigkeit, Umgang mit neuen Informationstechnologien) zu entwickeln, damit sie eine entsprechende Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen können.
- (v) Die Mitgliedstaaten müssen Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist als ein wichtiges Ziel fördern, damit Jugendliche in die Lage versetzt werden, ihre eigene Zukunft aktiv zu gestalten und zu planen und die fortlaufenden Veränderungen zu bewältigen; ebenso sind Initiativen zu unterstützen, die den Jugendlichen helfen, selbst solche Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kommission ihre Tätigkeiten im Hinblick auf eine Innovation und qualitative Verbesserung der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung fortsetzen sollte, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu ergänzen und abzustützen. Eine Gemeinschaftskation im Bereich der Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche sollte folgende Ziele verfolgen:

- (i) Förderung einer europäischen Dimension der Ausbildungsmaßnahmen durch kooperative Vorhaben und Forschungsprojekte sowie einen Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- (ii) In der ganzen Gemeinschaft ist darauf hinzuweisen, wie wichtig eine Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen ist, um das Niveau anzuheben und die Effizienz der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung Jugendlicher zu verbessern und wie nützlich gemeinsame Initiativen sind, die auf ein integriertes Konzept für die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung Jugendlicher abzielen.
- (iii) Die Multiplikatorenwirkung der verschiedenen gemeinsamen Initiativen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist durch Partnerschaften zwischen Projekten der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung im Rahmen eines europäischen Netzes zu verstärken, das eine fortlaufende Übertragung erfolgreicher Erfahrungen gewährleisten und den einschlägigen Bemühungen eine europäische Dimension hinzufügen soll.
- (iv) Unterstützung Jugendlicher, selbst eine aktivere Rolle bei der Planung und Verwaltung der Projekte zu übernehmen, die ihnen helfen sollen, die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen besser zu bewältigen und die Fertigkeiten und das notwendige Selbstvertrauen zu erwerben, um eine fachtheoretische oder berufspraktische Ausbildung bzw. eine Beschäftigung aufnehmen zu können.
- (v) Unterstützung der zahlreichen Initiativen im Hinblick auf eine bessere soziale und berufliche Eingliederung der Jugendlichen und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Die gezielten Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene in den Jahren 1987-1992 einzuleiten sind, müssen von diesen Zielsetzungen ausgehen. Außerdem ist der Beratende Ausschuß der Meinung, daß die Aktionen und Maßnahmen, die der Rat infolge der bevorstehenden Initiative der Kommission angenommen hat, bei der Überprüfung eines koordinierten Einsatzes der Strukturfonds, namentlich des Europäischen Sozialfonds, auf Gemeinschaftsebene in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten.

Der Ausschuß begrüßt generell die vorgeschlagenen Maßnahmen, die in der Arbeitsunterlage der Kommission (Ziffern 19-32) erläutert werden, insbesondere die Errichtung eines europäischen Netzes der partnerschaftlichen Initiativen im Bereich der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung Jugendlicher. Des weiteren begrüßt der Ausschuß die vorgeschlagene Überwachung und Analyse der Ausbildungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um so eine Grundlage für einen fortlaufenden Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Die meisten Mitglieder des Ausschusses sind der Ansicht, daß die Kommission direkt Initiativen fördern sollte, an denen Jugendliche selbst beteiligt sind, vor allem wenn solche Initiativen zur Ausbildung oder Beschäftigung führen. Abschließend verweist der Ausschuß auf die entscheidende Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und den Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktbehörden bei der Weiterentwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche auf Gemeinschaftsebene.

Der Beratende Ausschuß ersucht die Kommission, diese Stellungnahme zusammen mit den verschiedenen Erklärungen, die im Sitzungsbericht aufgeführt werden, bei der Formulierung ihrer Vorschläge an den Rat zu berücksichtigen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm
zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das
Erwachsenen- und Erwerbsleben

KOM(87) 90 endg.; Ratsdok. 5607/87

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat mißt der Verbesserung der beruflichen Qualifizierung der Jugendlichen vor dem Hintergrund anhaltender Arbeitsmarktprobleme, aber auch im Hinblick auf die technische Modernisierung des Berufslebens entscheidende Bedeutung zu. Ergänzend zu den vielfältigen Anstrengungen und Initiativen in den Mitgliedstaaten versprechen geeignete Aktionen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften einen "Europäischen Mehrwert", soweit sie grenzübergreifenden Charakter haben oder über die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches die Qualität der Maßnahmen in nationaler Verantwortung verbessern helfen. Von diesem Ausgangspunkt her bewertet der Bundesrat das von der EG-Kommission vorgelegte Aktionsprogramm in seiner Zielrichtung positiv, hält es aber für notwendig, daß sich das Aktionsprogramm ausschließlich auf die aus Gemeinschafts-sicht erforderlichen Maßnahmen konzentriert, und zwar insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung; damit würde auch den haushaltspolitischen Zwängen Rechnung getragen.

...

2. Der Bundesrat begrüßt, daß als Rechtsgrundlage nach dem Stand der Verhandlungen in den beratenden Gemeinschaftsgremien die Mehrheit der Mitgliedstaaten zusätzlich zu Artikel 128 EWGV die Anwendung von Artikel 235 EWGV bejaht, weil der Inhalt des Beschlußentwurfs über die Grenzen der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage hinausgeht.

3. Der Bundesrat ist jedoch der Meinung, daß der vorgesehene Beschluß nicht allein vom Rat, sondern in der gemischten Formel vom Rat und von den im Rat Vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten gefaßt werden muß. Denn die Befugnis des Artikels 128 EWGV, allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik aufzustellen, gewährt den Gemeinschaftsorganen nicht das Recht, diese Grundsätze selbständig durchzuführen. Die Kommission kann sie in bezug auf die Gemeinschaftsdimension unterstützend fördern. Die konkrete Verwirklichung dieser gemeinsamen Politik aber bleibt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die hier zum Handeln aufgerufen sind. Die Beschlußvorlage ist nicht eindeutig in bezug auf die Frage, ob und inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen den Finanz- und Verwaltungsbereich der Gemeinschaft betreffen sollen und damit fördernde Maßnahmen der Kommission sind oder inwieweit sie die eigenverantwortlichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in Ausführung der "gemeinsamen Grundsätze" berühren. Das Verhältnis der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten muß daher konkretisiert werden.

...

4. Der Bundesrat unterstützt vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Errichtung eines europäischen Netzes von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung als Verbund von Vorhaben aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Dabei sollten besonders die Beziehungen zwischen Schule und Wirtschaft und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualifizierung der Ausbilder gefördert werden.

Der Bundesrat erachtet allerdings diese Maßnahme, mit der den Bedürfnissen der Jugendlichen auf dem Gebiet der Berufsberatung und Berufsbildung in kooperativer oder integrierter Weise entsprochen werden soll, für nicht ausreichend verdeutlicht. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen auf eine Klärung hinzuwirken.

- Unterstützung vergleichender Forschungsprojekte auf dem Gebiet der beruflichen Bildung einschließlich der Förderung von Konferenzen zur Weiterverbreitung der Ergebnisse und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
- Erhebungen über die Wirksamkeit laufender Jugendausbildungsprogramme mit besonderem Schwerpunkt auf die Probleme der "Schulabbrecher" und der Jugendlichen in ländlichen und strukturschwachen und in von Strukturproblemen besonders belasteten Gebieten sowie von Mädchen.
- Austausch von Ausbildungsfachleuten mit dem Ziel einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der gegenwärtig schon laufenden Programme.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen sollte besonders darauf geachtet werden, daß unnötige Doppelarbeit vermieden wird.

5. Bedenken hat der Bundesrat dagegen gegenüber solchen Vorschlägen, die mit zusätzlicher Bürokratie oder der Institutionalisierung von Gesprächskreisen verbunden sind. Insoweit bestehen Vorbehalte

- gegenüber der Absicht, die Voraussetzungen zu schaffen "für eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen und die Zusammenführung von Erfahrungen in diesem Bereich" sowie

- gegen die "Gewährleistung eines regelmäßigen Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Sozialpartnern".

6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung in vielfältiger Weise Einrichtungen und Aktionen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Er hält es daher für dringend erforderlich, bei der Verwirklichung der Maßnahmen im einzelnen die Wirtschafts- und Kultusverwaltungen der Länder frühzeitig und eng in die notwendige Zusammenarbeit der EG mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern einzubeziehen. Darüber hinaus geht der Bundesrat davon aus, daß für den in Artikel 3 des Beschlußvorschlags vorgesehenen Ausschuß zur Beratung der EG-Kommission einer der beiden "Beauftragten" auf Vorschlag des Bundesrates benannt wird.

7. Der Bundesrat hält die in der Protokollerklärung der Gemeinschaftsorgane beabsichtigte jährliche Festlegung der Mittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens für unzureichend. Für die Durchführung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, daß die Programmmittel im voraus veranschlagt bleiben.